

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	27.01.2016
Ausschuss für Stadtentwicklung	17.02.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	674/2015-9
Stand	13.11.2015

Betreff Anregung nach §24 GO vom 03.11.2015 betr. Änderung der Beschilderung auf der K33 Abschnitt 3

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Ausschuss für empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung folgenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung nach § 24 GO vom 03.11.2015 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Anregung beschäftigt sich mit den Verkehrsverhältnissen auf der Breslauer Straße (K 33) in Sechtem im Teilstück zwischen den Einmündungen Eichenweg und Kaiserstraße.

Frage 1:

Kann die Beschilderung auf der K 33 Abschnitt 3, 52070190 – 52070200, Km 1,545 bis 1,820 von VZ 274-55 StVO (50 km/h) auf VZ 274-57 StVO (70 km/h) geändert werden?

Antwort:

Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen werden nach Durchführung des nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) vorgesehenen straßenverkehrsrechtlichen Abhörverfahrens unter Beteiligung der Polizei, des zuständigen Straßenbaulastträgers und ggf. weiteren Trägern öffentlicher Belange von der zuständigen Verkehrsbehörde angeordnet.

Änderungen bestehender Anordnungen bedürfen des gleichen Verfahrens.

Frage 2:

Wie ist die gesetzliche Grundlage zur Aufstellung von Ortstafeln?

Antwort:

Bei Ortstafeln handelt es sich um das Verkehrszeichen 310 und 311 StVO. Sie sind in der Regel dort anzuordnen, wo die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße erkennbar beginnt und diese Bebauung von der Straße erschlossen wird.

Frage 3:

Muss die Ortstafel an der dortigen Stelle nicht versetzt werden?

Antwort:

Im fraglichen Teilstück der K 33 ist keine Ortstafel vorhanden.

Frage 4:

Kann die Geschwindigkeitstrichterung auf der K 33 Abschnitt 3, 52070190 – 52070200, Km 1.28 bis 1.545 von Tempo 100 über 70 auf 50 km/h auf Tempo 70 km/h verändert werden?

Antwort:

Bis Ende 2007 lag die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der K 33 im Teilstück zwischen Eichenweg und dem Haus Breslauer Straße 8 bei 70 km/h und im weiteren Verlauf bis zur Landstraße 190 bei 50 km/h.

Auf Grund von Unfällen im Einmündungsbereich K 33 / Eichenweg war Anfang 2008 die zulässige Höchstgeschwindigkeit zwischen Eichenweg und Ophofstraße als Ergebnis eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens auf 50 km/h zu beschränken sowie ein Überholverbot (VZ 276 StVO) anzuordnen.

Gleichzeitig wurden entsprechende Geschwindigkeitskontrollen durch die Polizei angekündigt. Für die Radarüberwachung der Polizei ist eine Messtrecke von mindestens 200 m erforderlich, so dass die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h entsprechend auszudehnen war. Darüber hinaus bestand bei den Teilnehmern des Anhörverfahrens Einvernehmen, dass ein Wechsel der zulässigen Geschwindigkeit für die verbleibende Strecke von 200 m bis zur Einmündung Kaiserstraße keinen Sinn mache und daher im gesamten Teilstück beidseitig einheitlich 50 km/h gelten soll.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen haben sich die angeordneten Maßnahmen bewährt. Eine Unfallhäufigkeit im Einmündungsbereich K 33 / Eichenweg besteht laut Mitteilung der Polizei nicht mehr. Negative Auswirkungen auf die Verkehrsflüssigkeit der K 33 sind nicht bekannt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung